

Anlage: Satzungsänderung des Schachklubs Bad Homburg 1927 e. V.

Alte Version

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und aller damit verbundenen Aktivitäten.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Version

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und aller damit verbundenen Aktivitäten.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden;
 - die Durchführung vereinsinterner und offener Turniere;
 - die Teilnahme der Vereinsmannschaften am regionalen und überregionalen Spielbetrieb;
 - die Teilnahme der Mitglieder an sportspezifischen sowie auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen wie beispielsweise an externen Turnieren, Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettkämpfen;
 - die Durchführung allgemeiner Jugend-Veranstaltungen und -Maßnahmen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; lediglich Ehrenamtspauschalen bis zur steuerlichen Grenze der Gemeinnützigkeit (in ihrer jeweils geltenden Fassung) sowie Erstattungen von Aufwendungen, die den Mitgliedern nachweislich in der Umsetzung des Vereinszwecks entstanden sind (z.B. Startgelder, Fahrtkosten) können vom Verein geleistet werden. Über etwaige Erstattungsmöglichkeiten und -anträge entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.